

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2010 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendigen Gebühreneinnahme dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	2010	2009	Veränderung	
	in €	in €	in €	in %
Verwaltungskosten	49.300	48.400	+ 900	+ 1,85
Unternehmerleistungen Kehrdienst	2.700	2.700	+/- 0	+ 0
Kehrdienst durch Stadt Gummersbach	58.800	60.900	- 2.100	- 3,45
Behältermiete, Transport u. Verwertung Kehrgut	6.300	6.300	+/- 0	+/- 0
Kehrdienstaufwendungen des BBH	5.500	7.000	- 1.500	- 21,43
Winterdienstaufwendungen des BBH	214.500	175.800	+ 38.700	+ 22,01
Sonstige Winterdienstaufwendungen	127.700	120.000	+ 7.700	+ 6,42
Kalkulatorische Kosten für den Winterdienst	0	0	- 0	- 0
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>464.800</b>	<b>421.100</b>	<b>+ 43.700</b>	<b>+ 10,38</b>

Zu den Kostenveränderungen ist Folgendes anzumerken:

Die Verwaltungskosten basieren auf den kameralen Ergebnissen der Vorjahre, hochgerechnet mit einem durchschnittlichen Steigerungssatz von 2% p.a.. Mit dem noch zu erstellenden ersten Jahresabschluss 2008 nach NKF sind die neuen Ansätze nach Durchführung der Leistungsverrechnung für die Gebührenbedarfsberechnung der Folgejahre neu zu entwickeln.

Die geringeren Kehrdienstaufwendungen an die Stadt Gummersbach ergeben sich aus der Baumaßnahme B55 und damit geringere Reinigungsflächen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist wieder von einer Anpassung auf Vorjahreswerte auszugehen.

Die geringeren Kehrdienstaufwendungen des Baubetriebshofes sind durch den frühzeitigen Wintereinbruch des Jahres 2008/2009 verursacht, dadurch ergaben sich auch weniger Sonderreinigungen zusammen mit der Stadt Gummersbach an Verkehrsinseln, sowie manuelle Kehrarbeiten an Busbuchten usw. Dies führte zu einer Senkung der durchschnittlichen Stundenansätze.

Bedingt durch den recht langen Winter 2008/2009 und somit überdurchschnittlich gestiegenem Arbeitseinsatz des BBH, sowie damit verbundenen erhöhten Kosten für Wartung Winterdienstgeräte, LKW, vermehrte Rufbereitschaft usw. kommt es zu entsprechenden Kostensteigerungen. Zudem steigt der Stundenverrechnungssatz des Baubetriebshofs durch die verfeinerte und somit detailliertere Kostenverrechnung der Gemeinkosten im Rahmen von NKF.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind ab 01.01.1999 Kostenüber- und -unterschreitungen innerhalb eines 3 Jahreszeitraums auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung).

Der Fehlbetrag der Jahre 2006 und 2007 beim Kehrdienst und Fehlbetrag 2006 und Überschuss 2007 beim Winterdienst wurde in die Kalkulation **2009** gebührenwirksam eingestellt. Somit sind

bis einschließlich des Jahresabschlusses 2007 sämtliche Kostenabweichungen in die Gebührenbedarfsberechnungen der Vorjahre eingestellt.

Da für das Jahr 2008 (Jahr der Umstellung von der Doppik auf NKF) noch kein Jahresabschluss nach NKF vorliegt, somit auch noch kein Überschuss oder Fehlbetrag der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2008 ermittelt werden kann, ist dieser analog § 6 Abs.2 Satz 3 KAG in die Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2011 einzuarbeiten.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2010 mit den ermittelten Gebühren basiert somit auf dem zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial von Oktober 2009 und beinhaltet die geplanten Aufwendungen und Erträge für das Jahr 2010, ohne Erhöhung oder Minderung durch Vorjahresergebnisse.

Zur Entwicklung der Gebührensätze ab 2005 wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Der § 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird um den Absatz 2 ergänzt, um in der Satzung festzuschreiben, dass es sich gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW bei den Straßenreinigungsgebühren um eine auf dem Grundstück liegende öffentliche Last handelt. Zur Durchsetzung von Haftungs- oder Duldungsbescheiden wurde seitens des Städte- und Gemeindebundes angeregt, diesen Passus in die Satzungen aufzunehmen.

Die Änderung des Straßenverzeichnisses „Neue Siedlung“ ist erforderlich, da der gesamte Straßenzug „Neue Siedlung“ mit Winterdienst versorgt wird, bis auf den Stichweg zu den Häusern Nr. 18 bis 35. Der Eintrag dient der klareren Abgrenzung.

Seitens der Stadt Gummersbach wird vorgeschlagen, die Straße „Wiedenester Blick“ mit Kehrdienst zu versorgen. Da der Kehrwagen ohnehin in der Straße „Zum Bauckmert“ den Kehrdienst durchführt, kann die Straße „Wiedenester Blick“ ohne größeren Aufwand mit versorgt werden. Wendemöglichkeiten sind vorhanden.